

# Richtlinien über stellenplanbedingte Maßnahmen an APS

Stand: 26. Februar 2013

## 1.) Zweck und Ziele:

Diese Richtlinien verfolgen den Zweck, in Zeiten einer demographisch und pensionsrechtlich bedingt stark gestiegenen und weiterhin steigenden Anzahl an Ruhestandsversetzungen den sich daraus **in Teilbereichen** ergebenden **Mangel** an qualifiziertem Lehrpersonal durch eine solche Personaleinsatzsteuerung zu **entschärfen**, welche die **Aufrechterhaltung und Steigerung der pädagogischen Qualität** des Salzburger Pflichtschulwesens zum Ziel hat. Gleichzeitig gilt es, mit den aufgrund sinkender Schülerzahlen geringeren **Ressourcen** im Rahmen des Stellenplans das Auslangen zu finden.

Soweit dies nicht in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen über den Versetzungsschutz steht, sind erstens die notwendigen **pädagogischen Interessen** zur Sicherstellung einer bestmöglichen Bildung der Schüler und zur Erreichung der im Rahmen der SQA – Schulqualität Allgemeinbildung vereinbarten Ziele zu berücksichtigen. Zweitens sind die gesetzlich vorgegebenen Regelungen bezüglich des Stellenwertes der **sozialen Aspekte** der Lehrerinnen und Lehrer zu beachten. Drittens ist den **Interessen der Lehrerinnen und Lehrer** hinsichtlich einer gewünschten Verwendung soweit Rechnung zu tragen, als dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

## 2.) Umsetzung und Maßnahmen:

Zur Erreichung der oben angeführten Ziele bedarf es unter Umständen **Versetzungen von Amts wegen**. Darüber hinaus soll es, auch wenn dies nur eingeschränkt realisierbar ist, weiterhin die Möglichkeit geben, dass Lehrerinnen **über Antrag** in einen Wunschbezirk **versetzt** werden.

Diese Richtlinien finden auf Vertragsverlängerungen von IIL-LehrerInnen sinngemäß Anwendung. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Vertragsverlängerungen um keine Versetzungen im dienstrechtlichen Sinn handelt.

## 3.) Als **pädagogische Gründe** im Sinne dieser Richtlinien gelten:

### **Für alle Schularten:**

- **Integrationsteams:** Integrationsteams mit Klassenvorstand und IntegrationslehrerIn sollen nicht versetzt werden.
- **Montessori:** Montessoriklassen sind aufrecht zu erhalten. Der Unterricht ist nicht an eine bestimmte Person gebunden, bei Vorliegen einer den Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes Montessori Österreich entsprechenden, abgeschlossenen Montessoriausbildung kann der Unterricht auch von einem/r anderen LehrerIn durchgeführt werden.

- **Schulqualität Allgemeinbildung:** Zur Erreichung der im Entwicklungsplan der Schule vereinbarten Ziele obliegt es der Schulleitung, schriftlich das dienstliche Interesse am Verbleib einer für die Zielerreichung maßgeblichen Lehrperson zu begründen. Diese Lehrperson soll nicht versetzt werden.

#### **Im Bereich der Volksschulen:**

- **LehrerInnenwechsel:** In der Grundstufe I (ausgenommen Vorschulklasse) soll kein LehrerInnenwechsel stattfinden.
- **Oftmaliger LehrerInnenwechsel:** Wenn bereits ein LehrerInnenwechsel stattgefunden hat, soll kein weiterer erfolgen.

#### **Im Bereich der Hauptschulen/Neuen Mittelschulen:**

- **Musik- und Sportklassen bei Schwerpunkthauptschulen/Neuen Mittelschulen:** Musik- und Sportklassen an gesetzlichen Schwerpunkthauptschulen/Neuen Mittelschulen sind aufrecht zu erhalten. Wesentlich ist dabei die inhaltliche Fortführung, die nicht an eine bestimmte Person gebunden ist.
- **Fachspezifischer Unterricht:** Je Standort soll zur Aufrechterhaltung des fachspezifischen Unterrichtes zumindest ein/e fachgeprüfte/r Lehrer/in vorhanden sein.

#### **Im Bereich der Sonderpädagogik:**

- **Teams in Sondererziehungsklassen:** Ein Wechsel in Teams von Sondererziehungsklassen soll vermieden werden.

#### **Im Bereich der Polytechnischen Schulen:**

- **Aufrechterhaltung von Fachbereichen,** insbesondere unter Berücksichtigung von Lehrkräften mit Lehramtsprüfung für PTS.

### **4.) Bezirksübergreifende Versetzungen von Amts wegen:**

**a) Bezirksbedarf ermitteln:** Die Bedarfsplanung hat für jeden einzelnen Bezirk zu erfolgen. Festgestellt wird dabei, ob der für den Bezirk verkraftbare Überhang (Lehrerreserve) bzw. Bedarf über- oder unterschritten wird.

**b) Bezirksausgleich herstellen:** Durch Versetzungen von Amts wegen ist danach zu trachten, dass alle Bezirke in die Lage versetzt werden, die pädagogischen Erfordernisse an den Schulstandorten abzudecken.

#### **c) Ablauf der Versetzungen von Amts wegen (Versetzungsrichtlinien):**

Grundsätzlich erfolgen Versetzungen in Abhängigkeit vom Dienstalster. Einschränkungen bestehen bei Vorliegen von sozialen Gründen sowie von pädagogischen Gründen.

Liegen keine pädagogischen Gründe vor, so können VertragslehrerInnen ohne die nachstehend angeführten Gründe in alle Bezirke versetzt werden.

Bei Bestehen der nachstehend genannten **sozialen Gründe** sind Versetzungen hinsichtlich der Bezirke nur eingeschränkt möglich:

- Verheiratete Lehrpersonen ohne Sorgepflichten für schulpflichtige Kinder können in einen von drei Wunschbezirken versetzt werden. Lebensgemeinschaften sind der Ehe gleich gestellt, wenn mittels Meldezettels der Nachweis erbracht wird, dass diese bereits drei Jahre besteht.
- Lehrpersonen mit Sorgepflichten für schulpflichtige Kinder können in einen von zwei Wunschbezirken versetzt werden.
- Pflege naher Angehöriger, wenn ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage eines Pflegegeldbescheides erbracht wird. Weiters ist glaubhaft zu machen, dass die Pflege tatsächlich durch den/die Antragsteller/in erbracht wird.

Die Auswahl der von Versetzungen Betroffenen erfolgt **in Stufen**, wobei diese in aufsteigender Reihenfolge so lange anzuwenden sind, bis der erforderliche Bezirksausgleich (Punkt 4 lit. b) hergestellt ist. Innerhalb einer Stufe reiht das Dienstalter (jünger wird vor älter versetzt). In welchen Bezirk eine Versetzung erfolgen kann, wird durch die oben genannten sozialen Gründe und die Angabe von bevorzugten Bezirken bestimmt.

In der letzten von den Versetzungen betroffenen Stufe gehen folgende soziale Gründe dem Dienstalter vor:

- Sorgepflichten für schulpflichtige Kinder
- Die Übernahme der oben definierten Pflege eines nahen Angehörigen.

Für den Fall, dass Versetzungen ab Stufe 3 notwendig werden, sind diese sozialen Gründe auch dann zu berücksichtigen, wenn unter Einbeziehung der vorangehenden Stufe die Differenz des Dienstalters maximal bis zu einem Jahr beträgt.

**Stufe 1:** IIL-VertragslehrerInnen, bei denen keine pädagogischen Gründe bestehen.

**Stufe 2:** IL-VertragslehrerInnen bis zu einem Dienstalter von 7 Jahren, bei denen keine pädagogischen Gründe bestehen.

**Stufe 3:** IL-VertragslehrerInnen bis zu einem Dienstalter von 9 Jahren, bei denen keine pädagogischen Gründe bestehen.

**Stufe 4:** IL-VertragslehrerInnen mit einem Dienstalter von mehr als 9 Jahren, bei denen keine pädagogischen Gründe bestehen.

**Stufe 5:** LehrerInnen mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis ohne Sorgepflichten für schulpflichtige Kinder und ohne schulfeste Stelle, wenn keine pädagogischen Gründe bestehen.

Für die Dauer einer Dienstzuteilung an eine pädagogische Hochschule oder der Verwendung an einer Privatschule findet keine Versetzung statt. Selbiges gilt, wenn die Lehrperson für die Dauer des gesamten Unterrichtsjahres, in dem die Versetzung wirksam werden sollte, karenziert ist.

Allfällige Abstandnahmen von amtswegigen Versetzungen (Rückversetzungen) können bis spätestens Ende der letzten Ferienwoche erfolgen.

## 5.) Bezirksübergreifende Versetzungen über Antrag:

Bezirksübergreifende Versetzungen über Antrag sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch der gemäß vorstehender Punkte erforderliche **Bezirksausgleich von Bedarf und Überhang** zur Einhaltung des Stellenplans nicht beeinträchtigt wird und die **fachadäquate Bedeckung am jeweiligen Schulstandort** in der unmittelbaren Zusammenschau der bezirksinternen Personalentscheidungen gewährleistet werden kann.

Für die Dauer einer Dienstzuteilung an eine PH findet keine Versetzung statt. Selbiges gilt, wenn die Lehrperson für die Dauer des gesamten Unterrichtsjahres, in dem die Versetzung wirksam werden sollte, karenziert ist.

Anforderungen von mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen ist zu entsprechen. Bei Bestehen von Versetzungshindernissen sind diese jedenfalls dem Träger zur Kenntnis zu bringen und ist das Einvernehmen herzustellen.

Grundsätzlich wird Anträgen um Versetzung in Abhängigkeit vom Dienstalter entsprochen.

Können jedoch die eingangs in Punkt 5. verankerten Ziele nicht erreicht werden oder liegt ein pädagogischer Grund vor, **hat** die Versetzung zu unterbleiben. Bei Vorliegen eines pädagogischen Grundes obliegt es der jeweiligen Schulleitung, dennoch im Einzelfall einer Versetzung zuzustimmen, was jedoch nicht von einer adäquaten Nachbesetzung durch Neuanstellung abhängig gemacht werden darf.

Lehrpersonen, welche ab dem 9.9.2013 neu angestellt werden und seit ihrer Anstellung vier volle Schuljahre durchgehend in einem der Bezirke Pinzgau oder Pongau beschäftigt waren, wird vorbehaltlich einer Bedarfssituation im aufnehmenden Bezirk ein bevorzugter Bezirkswechsel zugesagt. Das heißt, sie gehen anderen AntragstellerInnen unabhängig von Dienstalter und dem Vorliegen sozialer Gründe vor. Ebenso hindern eine Bedarfssituation im abgebenden Bezirk, die nicht mehr fachadäquate Bedeckung am Schulstandort sowie pädagogische Gründe dem Bezirkswechsel nicht. Innerhalb des bevorzugt zu versetzenden Personenkreises wird anhand der Versetzungsrichtlinien gereiht.

Die Dienstbehörde/Personalstelle bekennt sich zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Als **soziale Gründe** sind im Sinne des/der Antragstellers/in zu berücksichtigen:

- Das Bestehen von Sorgepflichten für Kinder, welche die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben.
- Das Vorliegen einer Ehe oder Lebensgemeinschaft. Für die Anerkennung als Lebensgemeinschaft ist der Nachweis mittels Meldezettels erforderlich, dass diese bereits seit drei Jahren besteht.
- Pflege naher Angehöriger, insbesondere behinderter Kinder, wenn der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe 2 (Betreuungsbedarf von mehr als 85 Stunden pro Monat) durch Vorlage eines Pflegegeldbescheides erbracht wird. Weiters ist glaubhaft zu machen, dass die Pflege tatsächlich durch den/die Antragsteller/in erbracht wird.

LehrerInnen des Entlohnungsschemas IIL sind berechtigt, bei Vorliegen des Grundes der Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger nur einen, bei Vorliegen sonstiger sozialer Gründe drei Wunschbezirke anzugeben. Liegen keine sozialen Gründe vor, sind alle sechs Bezirke zu reihen.

VertragslehrerInnen des Entlohnungsschemas IL sowie pragmatisierte LehrerInnen können beliebig viele Wunschbezirke reihen.

In der Gruppe der IIL-LehrerInnen gehen soziale Gründe dem Dienstaltes vor. Bei IL- und pragmatischen LehrerInnen kann in Einzelfällen im Rahmen der Versetzungskonferenz die Festlegung getroffen werden, dass soziale Gründe dem Dienstaltes vorgehen.

Liegen Versetzungswünsche mehrerer AntragstellerInnen mit sozialen Gründen vor, ist im Rahmen des durchzuführenden Sozialvergleiches primär den Anträgen jener Lehrpersonen zu entsprechen, welche nahe Angehörige im Sinne der oben getroffenen Definition pflegen. An zweiter Stelle folgen AntragstellerInnen mit oben genannten Sorgepflichten vor jenen mit aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft.

## **6.) Bezirksinterne Versetzungen:**

Die bezirksinternen Versetzungen sollen grundsätzlich in Anlehnung an die bezirksübergreifenden Versetzungen erfolgen (siehe vorstehende Punkte).

In Anerkennung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Personalentwicklung an den Schulen kann im Rahmen von amtswegigen Versetzungen unter Vorbehalt des § 19 LDG 1984 bzw. § 6 VBG von der Einhaltung der „Stufen“ (Seite 3 der Richtlinien) Abstand genommen werden, das heißt, es sind nicht zwangsläufig am Standort vorhandene IIL-LehrerInnen an erster Stelle zu versetzen.

## 7.) Sonstige prozedurale Festlegungen:

Für in der Versetzungskonferenz zu definierende Härtefälle (unter Berücksichtigung von Dienstalter und sozialen Gründen; maximal zehn Personen pro Jahr) soll es eine **Pool-Regelung** geben, wonach diese Lehrpersonen bis einschließlich der ersten Schulwoche bei Auftreten eines entsprechenden Bedarfes an ihren Wunschschulen oder in ihrem Wunschbezirk, welcher durch eine Neuanstellung bedeckt werden müsste, noch versetzt werden sollen, sofern die Nachbesetzung an ihrer abgebenden Schule gewährleistet werden kann und keine pädagogischen Gründe im Sinne der gegenständlichen Richtlinien der Versetzung entgegenstehen. Binnen welchen Zeitraumes die Nachbesetzung am abgebenden Standort zu erfolgen hat, liegt im Ermessen der dortigen Schulleitung.

Bei Vorliegen eines **Versetzungshindernisses** für eine antragsgemäße Versetzung sind in Kooperation von Schulleitung und Bezirk im folgenden Schuljahr nach Möglichkeit alle Anstrengungen zu unternehmen, dieses **abzubauen**.